

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 33 (1955)

Heft: 2

Artikel: Altersversicherung auch in den Niederlanden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-721987>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Altersversicherung auch in den Niederlanden

Der Sozialwirtschaftliche Rat, eine amtliche Instanz, die der niederländischen Regierung auf Wunsch in wirtschaftlichen und sozialen Fragen Gutachten erteilt, hat nach zweijährigen Vorbereitungen in einem Entwurf die Grundzüge einer obligatorischen Altersversicherung für das ganze Volk ausgearbeitet.

Nach dieser Vorlage — worüber allerdings noch das Parlament zu beraten haben wird, soll die Fürsorge für das Alter mittelst einer für jedermann obligatorischen Sozialversicherung geregelt werden. Ab 1. Januar 1955 soll für alle in den Niederlanden ansässigen Personen — also auch für Ausländer — die das Alter von 65 Jahren erreicht haben, eine Basispension von jährlich 1260 Gulden pro Ehepaar und 756 Gulden für Unverheiratete zur Auszahlung gelangen. Ausser Betracht fallen dabei die allfälligen Einkünfte aus Arbeit, Vermögen, Pension oder anderweitigen Versicherungen.

Die Prämie wird ungefähr fünf Prozent vom jährlichen Einkommen betragen, wobei die Höchstgrenze auf 6000 Gulden pro Jahr festgestellt ist. Die Prämien sind durch die Arbeitnehmer oder bei selbständig Erwerbenden aus ihrem Einkommen zu entrichten. Der Rat drückt die Hoffnung aus, dass die Arbeitgeber vollständige Kompensation — in der Form einer Lohnerhöhung — geben werden. Die der Wirtschaft aufgebürdeten Lasten sollen durch Steuerermässigungen ausgeglichen werden.

Die Finanzierung dieser Altersfürsorge soll nicht auf Grund einer Kapitaldeckung, sondern mittelst eines Umlageverfahrens erfolgen. Im Gegensatz zum Beispiel zu der Altersversicherung in der Schweiz können mit diesem System die Auszahlungen leichter dem Niveau der Löhne und Preise angepasst werden. — Für die Durchführung ist eine «Anlaufzeit» von fünf Jahren vorgesehen. Erst nach diesem Termin wird die obenerwähnte Basispension (im ersten Jahre zum Beispiel nur 300 Gulden) voll zur Auszahlung gelangen. Man schätzt, dass zunächst hiefür pro Jahr eine halbe Milliarde Gulden notwendig sein wird. «Basler Nachrichten»

*Keine Kunst ist's, alt zu werden;
Es ist Kunst, es zu ertragen.*

Goethe